

**Satzung der Stadt Neumünster  
über die  
Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des  
Sanierungsgebietes VI „Innenstadt – Zellen 10A, 11A und 14A“**

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Erbschaftssteuerreformgesetzes (ErbStRG) vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom .....folgende Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes VI „Innenstadt – Zellen 10A, 11A und 14A“ erlassen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Neumünster über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes VI „Innenstadt – Zellen 10A, 11A und 14A“ vom 30.07.1989 wird hiermit aufgehoben.

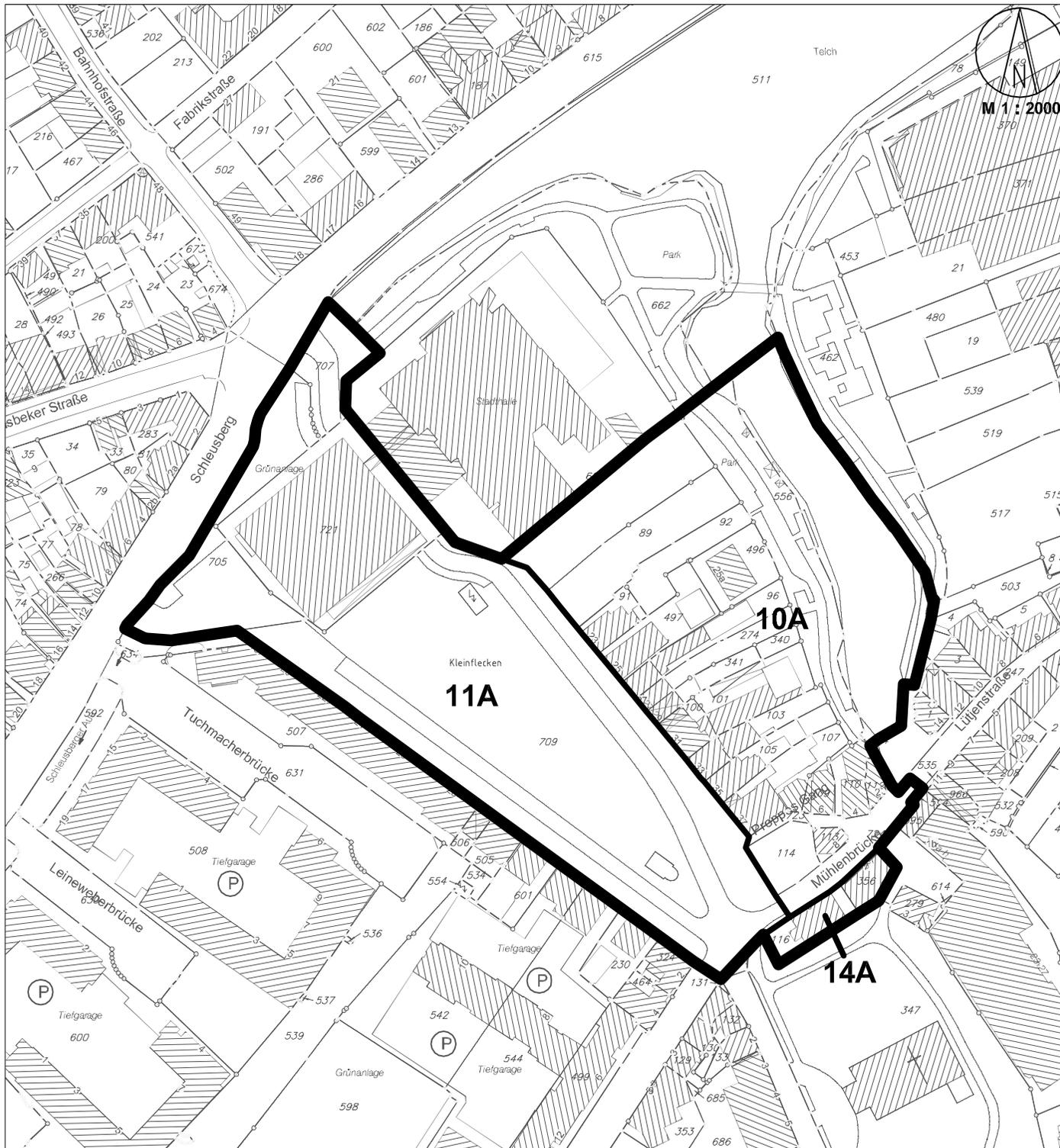
Der von der Aufhebung betroffene Bereich ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den

Dr. Tauras  
Oberbürgermeister



Lageplan zur Satzung der Stadt Neumünster über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes VI "Innenstadt - Zellen 10A, 11A und 14A" gemäß Beschluss der Ratsversammlung vom .....

Ausgefertigt:

Neumünster, den

Der Oberbürgermeister

Stadt Neumünster  
Abt. Stadtplanung und Erschließung